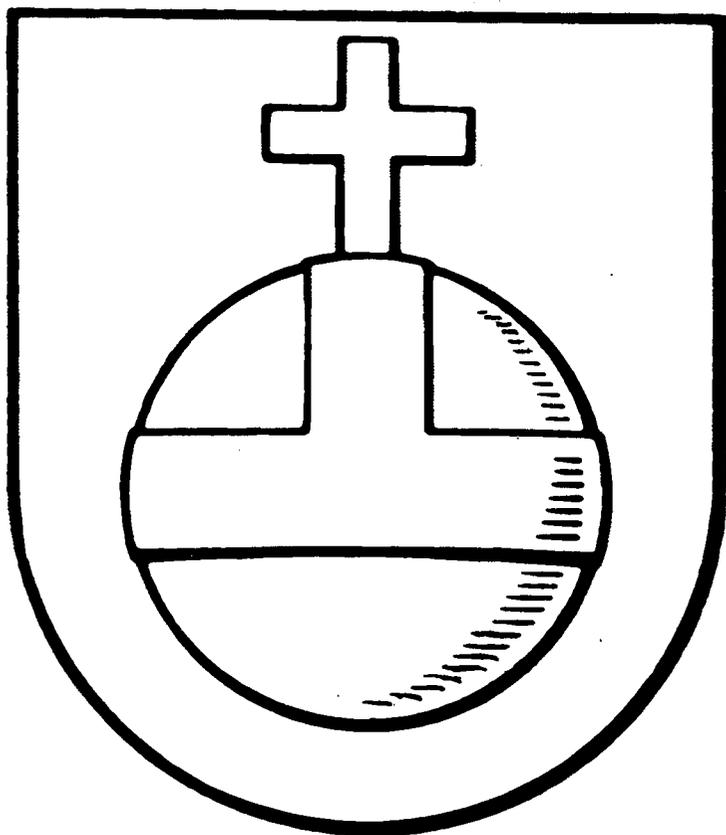


**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFVERORDNUNG
DER GEMEINDE BUCH/SH**



BESTATTUNGS UND FRIEDHOFVERORDNUNG

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof, erlässt die Einwohnergemeinde Buch folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Das Bestattungswesen obliegt der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Beamten und Angestellten:

- a) den Friedhofvorsteher (ein Mitglied des Gemeinderates)
- b) den Bestattungsbeamten und dessen Stellvertreter
- c) den Grabmacher und dessen Stellvertreter
- d) die Bestattungshelfer
- e) den Friedhofpfleger und dessen Stellvertreter

e) kann im Auftragsverhältnis einer Privatfirma übergeben werden.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen der übrigen Gemeindeangestellten.

Art. 3

Dem Friedhofvorsteher ist die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof übertragen. Er trifft alle erforderlichen Anordnungen. Die Pflichten und Aufgabenbereiche der unter Art. 2 lit. b - e genannten Beamten und Angestellten sind in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften geregelt.

B. ANMELDUNG UND ANORDNUNG DER BESTATTUNG

Art. 4

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten oder seinem Stellvertreter zu melden, jeder Leichenfund der Kantonspolizei. Der Bestattungsbeamte organisiert die Bestattung. Das Anordnen der kirchlichen Trauerfeier obliegt den Angehörigen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen können Abdankungen auch am Grabe abgehalten werden (stille Bestattung).

Art. 5

Die Leichenschau erfolgt durch den Arzt.

Art. 6

Es erfolgt eine Erdbestattung, sofern nicht eine Kremation gewünscht wird.

Art. 7

Der im Ort eingesargte Leichnam sollte innerhalb von 24 Stunden in den Aufbewahrungsraum der Gemeinde Ramsen überführt werden.

Nach Absprache mit dem Bestattungsbeamten können die Angehörigen den aufgebahrten Leichnam dort besichtigen.

Art. 8

Die Bestattung bzw. Kremation darf nicht früher als 36 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tode erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

Art. 9

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Samstag ab 10.00 Uhr und ab 13.30 Uhr statt. An allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach Absprache mit dem Bestattungsbeamten, dem Pfarrer und den Angehörigen festgesetzt, derjenige für die kirchliche Trauerfeier nach

Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Bei jedem Begräbnis wird mit den Kirchenglocken geläutet, sofern nicht von den Angehörigen darauf verzichtet wird (stille Bestattung).

C. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 10

Der Friedhof „im Sand“ der Gemeinde Buch dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinde. Ausserhalb des Friedhofes dürfen nur Urnen, mit Bewilligung des Gemeinderates, beigesetzt werden.

Auf besonderen Wunsch und mit Bewilligung des Gemeinderates können Gräber gegen Entschädigung auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Buch hatten.

Art. 11

Alle Grabstätten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Buch. Für die Familiengräber gilt eine besondere vertragliche Regelung. Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat festgelegten Belegungsplan (siehe Anhang).

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren und Urnengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Das Bestattungsregister wird vom Friedhofvorsteher geführt.

Art. 12

Die Gräber werden in einfachen Reihen angelegt. Die Einfassungen haben folgende Abmessungen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
- Reihengrab Erwachsene	170 cm	70 cm
- Reihengrab Kinder	120 cm	70 cm
- Urnengrab	120 cm	70 cm
- Familiengrab	170 cm	170 cm

Art. 13

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können im gleichen Grab zusätzlich höchstens vier Urnen beigesetzt werden. In Urnengräber dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhefrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Art. 14

Die Ruhefrist der Reihen- und Urnengräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nachher kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 15

Jedes Grab wird mit einem Namenschild versehen.

Art. 16

Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Grabmäler, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 17

Zulässige Materialien für Grabsteine sind: Kalkstein, Sandstein, Granit, Marmor, Kunststein (sofern er in Farbe und Körnung den zugelassenen Natursteinen entspricht), Holz in guter Form und natürlicher Farbe.

Alle Steine sollen allseitig steinmetzmässig und werkgerecht bearbeitet sein. Hochglanzpolierte Steine und Behandlung der Steine mit Oel, Wachs und anderen Politurmitteln sind nicht zulässig, sowie mit Sandstrahlbildern und anderen unkünstlerischen Darstellungen versehene Steine, grelle und hervorstechende Schriften, auffallend geflammte Materialien und rosafarbener Marmor. Ferner Marmor-, Glas- und Drucktafeln und Photographien, sowie Grabzeichen aus Guss, Blech, Email und bemaltem Beton sind nicht zulässig.

Art. 18

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>	<u>max. Dicke</u>
Erwachsene:	110 cm	55 cm	14 cm	25 cm
Kinder und Urnengräber:	90 cm	55 cm	12 cm	25 cm
Familiengräber:	110 cm	120 cm	16 cm	30 cm

Im Interesse des Gesamtbildes müssen alle Grabmäler stehend, sowie hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die maximalen Höchstmasse sollen in der Regel bei den Grabmälern für Erwachsene nicht mehr als 20 cm, bei Kindern- und Urnengräbern nicht mehr als 10 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein. Liegeplatten müssen 30 Grad geneigt sein.

Werden in bestehende Gräber zusätzlich Urnen beigesetzt, kann am Fussende zusätzlich eine separate Liegeplatte angebracht werden.

Art. 19

Von der Gemeinde werden als Grabeinfassung gegossene Rahmen geliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Andere Einfassungen werden nicht mehr zugelassen.

Art. 20

Die Grabmäler dürfen erst nach Erstellung der Einfassung aufgestellt werden (frühestens ein Jahr nach der Bestattung). Transport und Aufstellung sind dem zuständigen Referenten rechtzeitig anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen ab Freitag-nachmittag und zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden nicht vorgenommen werden.

Art. 21

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler werden, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung, auf Kosten der Angehörigen instandgestellt.

Art. 22

Für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden durch einen Gärtner mit Immergrün bepflanzt. Die Kosten sind durch Angehörige zu bezahlen.

Art. 23

Als Grabschmuck dürfen keine grossen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Grabmal und Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofpfleger zurückgeschnitten oder entfernt. Abgestandene Kränze, Büchsen, unpassende und zerbrochene Gefässe usw. müssen von der Grabstelle entfernt und vorschriftsgemäss entsorgt werden.

Für die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage ist die Gemeinde besorgt. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Instandhaltung der Anlage einem Gärtner zu übertragen.

Art. 24

Der Friedhof steht den Besuchern offen, sie sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

D. FINANZIELLES

Art. 25

Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten für:

- die Leichenschau durch den Arzt
- die Bemühungen des Bestattungsbeamten
- den Normalsarg inkl. Kissen und Totenhemd
- die Erstellung des Grabes
- den Dienst der Bestattungshelfer

- den Leichentransport vom Trauerhaus zum Friedhof
- den Leichentransport vom Todesort bis Ramsen (im Umkreis von 20km)
- die Kremation
- das Namenschild
- für auswärts beerdigte Bucher Einwohner bezahlt die Einwohnergemeinde bis max. die Kosten, welche bei der Bestattung in Buch anfallen würden.

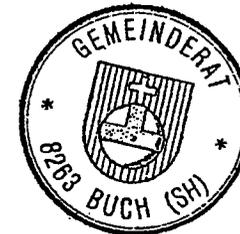
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Friedhofverordnung vom 4. August 1970 der Gemeinde Buch.

Buch, 27. Mai 1994

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. Mai 1994



Einwohnergemeinde Buch/SH
Der Präsident: Die Schreiberin:

R. Tappach *H. Klobinger*

25. Okt. 1994

Vom Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom _____ genehmigt:

Der Staatsschreiber:

i. w. u.